

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dr. Peter Paziorek,
Dr. Rolf Bietmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1029 –**

Konsequenzen des „AK End“ für die nationale Entsorgung radioaktiver Abfälle**Vorbemerkung der Fragesteller**

Bereits im Jahr 1999 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) den „Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AK End)“ eingerichtet. Diese Einrichtung erfolgte deutlich vor der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen (EVU) vom 14. Juni 2000, in der die Bundesregierung wörtlich zum Erkundungsbergwerk für ein Endlager im Salzstock Gorleben erklärt: „Somit stehen die bisher gewonnenen geologischen Befunde einer Eignungshöufigkeit des Salzstocks Gorleben zwar nicht entgegen“. Der „AK End“ findet in der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 hingegen keine Erwähnung und ist insofern auch nicht Gegenstand des Vertrages zwischen Bundesregierung und EVU.

Am 17. Dezember 2002 haben die Mitglieder des „AK End“ dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, ihren Abschlussbericht vorgelegt. Der „AK End“ schlägt ein fünfstufiges Verfahren im Vorfeld eines Endlagerbetriebes für radioaktive Abfälle vor. Nachdem aus Sicht des „AK End“ die Phase I mit der Vorlage des Abschlussberichtes abgeschlossen ist, würde bis zum Beginn des Jahres 2004 die Phase II folgen. Während Phase II würde die politische und rechtliche Festlegung des Auswahlverfahrens unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Bis zum Ende des Jahres 2002 – sowohl im Rahmen der Diskussion um das Moratorium im Salzstock Gorleben während des Gesetzgebungsprozesses zum „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität (Änderung des Atomgesetzes)“ als auch in der politischen Auseinandersetzung nach Inkrafttreten – hat die Bundesregierung immer wieder auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Arbeit des „AK End“ verwiesen. Nachdem der Abschlussbericht des „AK End“ schon seit Ende des Jahres 2002 vorliegt, ist immer noch völlig unklar, wie die Bundesregierung die Ergebnisse bewertet bzw. welche Konsequenzen sie daraus ziehen will. Es ist immer noch offen, welche Verfahrensvorschläge des „AK End“ die Bundesregierung übernehmen und wann und wie sie diese implementieren will.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse des „AK End“?

Die Einrichtung des AK End beruht auf der Festlegung in der Koalitionsvereinbarung von 1998, neben den bisher verfolgten Endlagerprojekten weitere Standorte in unterschiedlichen Wirtsgesteinen auf ihre Eignung zu untersuchen.

Der 260 Seiten umfassende Abschlussbericht des AK End enthält detaillierte Vorschläge über das Verfahren zur Auswahl eines Endlagerstandortes für radioaktive Abfälle, einschließlich verschiedener Formen der Bürgerbeteiligung. Die Vorschläge reichen von der Ausweisung von Gebieten mit bestimmten Mindestanforderungen bis hin zur Standortentscheidung nach untätigter Erkundung. Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden die Aussagen zu den geowissenschaftlichen Kriterien für die Standortsuche. Darüber hinaus formuliert der AK End sozialwissenschaftliche Kriterien, die er ebenfalls für die Standortauswahl zugrunde legt.

Eine angemessene Würdigung dieser weit reichenden Vorschläge einschließlich der zugrunde liegenden fachlichen Rahmenbedingungen bedarf einer intensiven Bewertung innerhalb der Bundesregierung. Diese Auswertung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wird die Bundesregierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des „AK End“ an die Bund/Länder-Beschlüsse zum deutschen Entsorgungskonzept aus den Jahren 1979, 1981 und 1990 anknüpfen?

Wenn nein, wie will sie die von der Verfassung her gebotene Mitverantwortung aller Länder bei der Entsorgung nuklearer Abfälle sicherstellen, oder betrachtet sie die bisherigen Bund/Länder-Beschlüsse als obsolet?

Da die Prüfung der AK End-Vorschläge noch nicht abgeschlossen ist, können bisher keine Aussagen darüber getroffen werden, wie diese umgesetzt werden.

3. Wird die Bundesregierung formale Verhandlungen mit den Ländern über Fortsetzung oder Neufassung der Entsorgungsgrundsätze aufnehmen?

In dem „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ vom 22. April 2002 wurden umfassende Regelungen zur Entsorgungsvorsorge aufgenommen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung im Lichte der noch laufenden Prüfungen die Länder in geeigneter Weise in die weiteren Verfahrensschritte einbinden.

4. Sind die Ergebnisse des „AK End“ mit dem so genannten Konsens der Bundesregierung mit den EVU vom 14. Juni 2000 vereinbar?

Wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Welche Verfahrensvorschläge des „AK End“ will die Bundesregierung übernehmen, wie will sie sie rechtlich implementieren und welchen detaillierten Zeitplan sieht sie bis zur Inbetriebnahme eines nationalen Endlagers für hochradioaktive Abfälle vor?

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. Sieht die Bundesregierung verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bei der Verrechtlichung des vom „AK End“ vorgeschlagenen Auswahlverfahrens?

Soweit die Bundesregierung Empfehlungen des AK End übernehmen sollte, wird deren Verankerung im gesetzlichen Rahmen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

7. Auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung die Gesamtkosten (unterteilt nach Verhandlungsgruppe, Studienvergabe, tatsächliche ober- und unterirdische Erkundung etc.) für die nach dem Verfahren des „AK End“ vorgeschlagene alternative Standorterkundung?

Die Empfehlungen des AK End zum Auswahlverfahren fürendlagerstandorte werden im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Suche nach alternativen Standorten zurzeit geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung erfolgt durch das Bundesamt für Strahlenschutz auch eine Schätzung der Kosten für ein Auswahlverfahren, so wie es der AK End vorgeschlagen hat.

8. Wie würde die Bundesregierung diese Kosten für die alternative Standorterkundung finanzieren, und zu welchen Anteilen bzw. in welcher Form würde sich der Bund daran beteiligen?

Zur Frage der Finanzierung der Erkundungsarbeiten strebt die Bundesregierung eine Verständigung mit den Energieversorgungsunternehmen an, die deren Verantwortung als Abfallverursacher gerecht wird.

9. Soll der institutionelle Beginn, wie in Schritt 1 Phase II des „AK End“-Abschlussberichtes vorgesehen, durch einen Beschluss der Bundesregierung erfolgen?

Wenn ja, wann soll dieser Beschluss erfolgen?

Wenn nein, soll der institutionelle Beginn durch einen Beschluss des BMU erfolgen, und wann soll dies geschehen?

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

10. In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt sollen, wie in Schritt 1 Phase II des „AK End“-Abschlussberichtes vorgeschlagen, der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Landesregierungen am institutionellen Beginn beteiligt werden?

Der AK End hat vorgeschlagen: „Im ersten Schritt ‚Institutioneller Beginn‘ soll der Implementierungsprozess durch einen entsprechenden Beschluss der Bundesregierung beginnen, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Verfassungsorganen. (...) Die beteiligten Verfassungsorgane könnten der Bundestag und/oder die Regierungschefs von Bund und Ländern sein.“ Darüber hinaus siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

11. Aus wie vielen Personen soll die in Schritt 2 Phase II des „AK End“-Abschlussberichtes vorgesehene Verhandlungsgruppe bestehen, und wer würde sie leiten?
12. Welche gesellschaftlichen Gruppen sollen in welchem Umfang bzw. in welcher Form in dieser Verhandlungsgruppe beteiligt werden und warum jeweils?
13. Welche Bundesländer sollen in welchem Umfang bzw. in welcher Form in der Verhandlungsgruppe beteiligt werden?
14. Welche Bundesministerien sollen in welchem Umfang bzw. in welcher Form in der Verhandlungsgruppe beteiligt werden?
15. Welche Bundestagsfraktionen sollen in welchem Umfang bzw. in welcher Form in der Verhandlungsgruppe beteiligt werden?
16. Sollen Mitglieder des „AK End“ an der Verhandlungsgruppe beteiligt werden?
Wenn nein, warum nicht?
17. Würde die Verhandlungsgruppe mehrheitlich oder einstimmig über ihre Ergebnisse entscheiden?
18. Wann soll die Verhandlungsgruppe ihre Arbeit aufnehmen, wann soll sie sie abschließen und bis wann und in welcher Form sollen die entsprechenden Ergebnisse rechtlich umgesetzt werden?
19. Würde die Bundesregierung nach Abschluss der Arbeit der Verhandlungsgruppe dem Deutschen Bundestag einen Beschlussvorschlag unterbreiten, und in welchem Umfang würden dabei die Ergebnisse der Verhandlungsgruppe berücksichtigt?

Ungeachtet der noch laufenden Prüfungen wird wegen der Absagen der Oppositionsfaktionen im Deutschen Bundestag, des Landes Niedersachsen und der Energieversorgungsunternehmen keine Verhandlungsgruppe im o. g. Sinne berufen werden.

20. Würde nach den Plänen der Bundesregierung der Deutsche Bundestag letztlich in einer Atomgesetznovelle über die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren entscheiden und soll dies mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages geschehen oder würde die Bundesregierung einen interfraktionellen Konsens anstreben wollen?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag einen Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und dem Auswahlverfahren für den Standort einesendlagers entsprechend der Koalitionsvereinbarung von 1998 unterbreiten. Zuständigkeits- und Verfahrensfragen werden gesetzlich geregelt. Die Vereinbarung mit den Energieversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 wird nach Geist und Inhalt konsequent umgesetzt.

Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass es für alle demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag gute Gründe gibt, einen Konsens in der Frage zu suchen, auf welche Weise ein Endlager für nukleare Abfälle in Deutschland ausgewählt wird.

21. Inwieweit würden bei einer solchen Änderung des Atomgesetzes durch den Deutschen Bundestag die Ergebnisse der Verhandlungsgruppe letztlich berücksichtigt?

Siehe Antwort zu Fragen 11 bis 19.

22. In welcher Form und zu welchen Zeitpunkten will die Bundesregierung die Öffentlichkeit in die Festlegung des Auswahlverfahrens bzw. in die letztliche Standortbestimmung einbeziehen?

Bei der Suche nach einem Standort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle muss nach Auffassung der Bundesregierung neben der Sicherheit auch die Realisierbarkeit eines Endlagerprojektes berücksichtigt werden. Eine angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit und ein schrittweises Vorgehen ist nach Auswertung der nationalen und internationalen Erfahrungen hierfür eine Voraussetzung.

Im Übrigen siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

23. Soll die Bürgerbeteiligung nach dem Vorbild des 1979 in Hannover praktizierten einwöchigen Gorleben-Hearings erfolgen?

Siehe Antwort zu Fragen 1 und 2.

24. Sollen die Standorte Gorleben und Konrad im Auswahlverfahren berücksichtigt werden, und wenn ja, in welcher Form jeweils?

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.

